

Verein der Freunde und Förderer
der
Offenen
Ganztagsgrundschule
Donnerberg e.V.

-Satzung-

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer der Offenen Ganztagsgrundschule Donnerberg" mit dem Zusatz "e.V.", im Weiteren OGGS Donnerberg genannt,
2. Er hat seinen Sitz in Stolberg. Er soll alsbald in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Eschweiler eingetragen werden,
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein dient ausschließlich dem Zweck, alle schulischen Belange der OGGS zu fördern und diese bei der Erziehungs- und Bildungsarbeit sowie in der Zusammenarbeit mit der Elternschaft, ideell und materiell zu unterstützen, zu fördern sowie bedürftige Kinder bei Ausflügen, Klassenfahrten u. Ä. zu unterstützen.

Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Beschaffung der finanziellen Mittel.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist politisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 der Abgabenordnung von 1977 und der diese ergänzenden oder ersetzenden Vorschriften und zwar insbesondere durch Unterstützung und Förderung der OGGS Donnerberg bei Durchführung der dieser obliegenden Aufgaben,
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4

Vereinsmittel

1. Die Finanzierung der Zwecke des Vereins erfolgt durch:
 - a. Jahresbeiträge,
 - b. freiwillige Zuwendungen,
 - c. öffentliche Fördermittel,
 - d. im untergeordneten Umfang durch Verkauf von gestifteten Sachgütern bei Weihnachtsbasaren, Schulfesten o.ä.,
 - e. sonstige Einnahmen.

2. Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines satzungsgemäßen Zweckes sicherstellt.

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter für die keine Vergütung gezahlt wird.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, ohne Rücksicht auf Religion, Hautfarbe oder Nationalität, solange er den Vereinszweck bejaht und ihm nicht zuwiderhandelt. Bei jugendlichen Bewerbern ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht,
2. Mitglied können ebenfalls werden: Firmen, Vereine und Gesellschaften, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts soziale und wirtschaftliche Organisation,
3. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand; bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung bekanntzugeben,
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind Mitglieder des Vereins kraft dieser Satzung. Mitglieder des Lehrerkollegiums verzichten auf eine Wahl in den Vorstand,
5. Personen, die den Verein oder den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können zu stimmberechtigten Ehrenmitgliedern ernannt werden,
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tode des Mitgliedes,
 - b. bei freiwilligem Austritt. Dieser ist dem Vorstand schriftlich, ohne Angabe von Gründen mitzuteilen,
 - c. durch Ausschluss per Vorstandsbeschluss, wenn das Mitglied dem Vereinszweck zuwiderhandelt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig,
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Aufgaben und Ziele des Vereins einzusetzen und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

§ 8 Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und wird 2 Wochen nach den amtlichen Sommerferien des Landes Nordrhein-Westfalen eingezogen,
2. Mitglieder und juristische Personen zahlen den vollen Betrag,
3. Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit,
4. Für Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, kann der Vorstand eine Stundung oder einen Erlass des Betrages aussprechen. Hierfür ist dem Vorstand ein schriftlicher Antrag einzureichen.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins,
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern nach § 6 zusammen,
3. Die Mitgliederversammlung wird einberufen:
 - a. auf Beschluss des Vorstandes mindestens einmal im Jahr, möglichst während des 1. Quartals, jedoch spätestens bis Ende des 2. Quartals,
 - b. auf Verlangen von mindestens 1/4 Mitglieder.
4. Die Einladung muss schriftlich, auch per E-Mail, aktuellem Schulmessenger, oder Homepage mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, erfolgen,
5. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:
 - a. Verlesen und Genehmigung der Niederschrift der letzten Versammlung,
 - b. Anträge,
 - c. Jahresbericht,
 - d. Aussprache,
 - e. Bericht der Kassenprüfer,
 - f. Entlastung des Vorstandes,
 - g. fällige Neuwahlen,
 - h. Verschiedenes.
6. Anträge zur Abstimmung im Rahmen der Tagesordnung an die Mitgliederversammlung können vorher schriftlich eingereicht werden,

7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich,
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt,
9. Bei der Mitgliederversammlung müssen wenigstens drei Mitglieder des Vorstandes anwesend sein,
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Ergebnisprotokoll) anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister,
 - d. dem stellvertretenden Schatzmeister,
 - e. dem Schriftführer, vertreten durch die Schulleitung,
 - f. zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
3. Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind - Geschäftsführer des Vereins im Sinne des BGB. Je 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam, wobei im Innenverhältnis der stellvertretende Vorsitzende mit dem Schatzmeister nur bei Verhinderung des Vorsitzenden vertreten. Die Geschäftsführer vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten (§ 26 Abs. 2 BGB),
4. Dem Vorstand obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Zuständigkeit der Mitgliederversammlung vorbehalten sind,
5. Der Schatzmeister verwaltet das Vereinsvermögen und regelt die Geldangelegenheiten des Vereins. Er führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er nimmt Zahlungen an den Verein gegen seine alleinige Quittung entgegen. Er hat der Mitgliederversammlung alljährlich einen Rechenschaftsbericht und den Kassenprüfern alle Unterlagen für eine ordnungsgemäße Kassenprüfung vorzulegen,
6. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt zur Vorstandssitzung ein. Die Einladung ergeht spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind,
7. Die Vorstandssitzung wird von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet,

8. Der Vorstand legt auf der Jahreshauptversammlung einen Jahresbericht über seine Tätigkeit vor,
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand ein neues Mitglied aus den Vereinsmitgliedern als Ersatz wählen.

§ 12

Beirat

Der Vorsitzende der Schulpflegschaft oder eine von Diesem beauftragte Person, kann zu den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme eingeladen werden. Darüber hinaus kann der Vorstand schulische und außerschulische Fachkräfte mit beratender Stimme zu einzelnen Tagesordnungspunkten hinzuziehen.

§ 13

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:

- a. die Wahl des Vorstandes,
- b. die Entgegennahme und Genehmigung der Berichte über die Tätigkeit des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- c. die Entlastung des Vorstandes,
- d. die Wahl von mindestens einem und maximal zwei Kassenprüfern,
- e. die Beschlussfassung über Anträge.

§ 14

Satzungsänderung

1. Eine Änderung der Satzung bedarf der 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder, wenn diese Punkte Inhalt der Tagesordnung waren. Anderenfalls bedarf es einer gesonderten Einladung,
2. Die alte Satzung bleibt so lange in Kraft, bis eine neue Satzung erarbeitet und von der Mitgliederversammlung angenommen ist,
3. Gleiches gilt für einzelne Paragraphen und Abschnitte der Satzung,
4. Redaktionelle Änderungen an der Formulierung der Satzung können ohne Rücksprache mit der Mitgliederversammlung durch den Vorstand vorgenommen werden.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst:
 - a. durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b. bei Entzug der Rechtsfähigkeit,
 - c. bei Wegfall seines bisherigen Zweckes,

- d. bei Vereinsverbot.
2. bei Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt,
3. im Falle der Auflösung des Vereins* fällt das Vermögen an den Rechtsträger der Schule, der es für die Schule zu verwenden hat. Falls die Schule nicht mehr besteht, muss er es für gemeinnützige Zwecke anderer Schulen verwenden,
4. eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes.

*) oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes

§ 16

Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.
2. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 17

Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Den Organen des Vereins, deren Mitarbeiter oder für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 29.03.1990 vorgelegt und genehmigt und mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Oktober 2024 geändert.

Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

NIEDERSCHRIFT

Herr Fickers eröffnete um 20.00 Uhr die außerordentliche Mitgliederversammlung und begrüßt die aus der Anwesenheitsliste ersichtlichen Anwesenden.

Herr Fickers erläuterte die Probleme die sich bei der Eintragung ins Vereinsregister ergaben.

Die Versammlung beschloss einstimmig die Satzung in § 11 Ziffer 3, zu ändern und die Einschränkung im letzten Satz Ziffer 3 zu streichen.

Die Sitzung wurde um 20:45 Uhr geschlossen.

Stolberg, den 31. Mai 1990

Im Original gezeichnet

Kurt Fickers

Vorsitzende des Vorstandes

Stolberg, den 26. März 2025

Brigitte Kriegler

Schriftführerin

Sabine Schäfer
Vorsitzende des Vorstandes

Hille Breuer
Schriftführerin